

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK

per Email an:
rene.sutter@astra.admin.ch

Luzern, 27. Juni 2017

Protokoll-Nr.: 710

Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. März 2017 haben Sie den Kantonsregierungen die Entwürfe zur Anpassung der obgenannten Verordnungen zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir - unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zur Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr - mit den Änderungen grundsätzlich einverstanden sind. Wir weisen aber darauf hin, dass die Revisionen der verschiedenen Verordnungen für den Kanton Luzern keine finanziellen Verschlechterungen bringen dürfen. Ergänzend schliesst sich der Kanton Luzern ausdrücklich den Ausführungen und Anträgen in der Stellungnahme der BPUK vom 16. Juni 2017 an.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr vorsieht, den Perimeter für die Beitragsberechtigten isolierten Städte und Agglomerationen (BeSA) und damit zum Beispiel für das Agglomerationsprogramm Luzern der 4. Generation (AP LU 4G) anzupassen. So würde der Agglomerationsperimeter um die sechs Gemeinden Inwil, Eschenbach, Rain, Hildisrieden, Neuenkirch und Malters erweitert. Diese Gemeinden gelten dabei jeweils als „identifizierter Einzelfall“ und sollen künftig als BeSA-Gemeinden betrachtet und in den Agglomerationsprogramm-Perimeter integriert werden.

Diese vorgeschlagene grossflächige Erweiterung des Agglomerationsperimeters im Agglomerationsraum lehnen wir grundsätzlich ab und begründen dies unter anderem wie folgt:

- Der aktuelle Kantonale Richtplan Luzern (KRP LU 2015) wurde vom Bundesrat am 22. Juni 2016 genehmigt. Er beinhaltet insbesondere eine auf die Raum-, Achsen- und

Zentrenstruktur abgestimmte, auf raumplanerische Zwecke ausgerichtete und *zukunftsorientierte Gemeindestruktur*, welche in 8 Gemeindekategorien differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten zulässt und damit massgeblich dazu beiträgt, dass die Anforderungen von RPG 1 mit dem Zersiedlungsstopp und der Entwicklung nach Innen kongruent umgesetzt werden können.

Demgegenüber basiert der Verordnungsvorschlag des erweiterten Agglomerationsperimeters weitestgehend auf *vergangenheits- oder bestenfalls gegenwartsbezogenen Daten*, was aus unserer Sicht den künftigen Herausforderungen der bestmöglichen Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung diametral entgegensteht. Aufgrund des vorgeschlagenen erweiterten Agglomerationsperimeters müssten in Luzern verschiedene Gemeinden neu der Kategorie A anstelle der Kategorie L1, L2 oder L3 zugeteilt werden, was die Zersiedlung und die Zunahme der Verkehrsprobleme unnötigerweise fördern würde.

- Die *Siedlungsgebiete* dieser sechs Gemeinden sind *mehrheitlich ländlich geprägt* und insbesondere deutlich abgegrenzt zum weitgehend zusammenhängenden und mehrheitlich urban geprägten Siedlungsgebiet der Agglomeration Luzern.
- Die *Stadt-Land-Diskussionen* innerhalb des Kantons würden sich wohl unnötig akzentuieren.
- Die Agglomeration Luzern würde sich in die Gebiete der Regionalen Entwicklungsträger Seetal und Sursee Mittelland ausdehnen, wodurch sich *neue Zusammenarbeitsschwierigkeiten* ergeben dürften.
- Die *Methodik der vom ARE eingesetzten Arbeitsgruppe* ist für uns nur bedingt nachvollziehbar; zum Beispiel ist die Gemeinde Schwarzenberg vom BfS als „Agglomerationsgürtelgemeinde“ bezeichnet worden, wird jetzt aber nicht als BeSA-Gemeinde vorgeschlagen.

Ergänzend zu diesen grundsätzlichen Kritikpunkten kann gemeindespezifisch folgendes festgehalten werden:

- Die sechs oben erwähnten Gemeinden haben sich im Rahmen einer informellen Vernehmlassung im Herbst 2016 teilweise gar nicht oder teilweise unterstützend zum neuen Agglomerationsperimetervorschlag und teilweise dagegen geäußert.
Inwil unterstützt die Erweiterung des Agglomerationsperimeters und ist im KRP LU 2015 auch schon als A-Gemeinde (Achsgemeinde) bezeichnet. Aus kantonaler Sicht können wir deshalb einen Einbezug von Inwil in den künftigen Agglomerationsperimeter Luzern unterstützen.
Malters ist im KRP LU 2015 als L1-Gemeinde (Stützpunktgemeinde) sowie im Ende 2016 dem ARE eingereichten Agglomerationsprogramm der 3. Generation (AP LU 3G) als „Stützpunktgemeinde mit vielfältigem Angebot“ bezeichnet und könnte zumindest aus dieser Optik – analog wie bisher schon die Gemeinde Küssnacht – künftig allenfalls als Agglomerationsgemeinde eingestuft werden.
Neuenkirch hingegen zählt sich grundsätzlich nicht zum Agglomerationsgürtel und ist dementsprechend nicht in die BeSA-Änderung einzubeziehen.
Eschenbach steht einem Einbezug in den Agglomerationsperimeter positiv gegenüber.
Rain und Hildisrieden haben sich bislang gar nicht zum neuen Agglomerationsperimetervorschlag geäußert.
Aus kantonaler Sicht wird der Einbezug von Eschenbach, Rain und Hildisrieden aus den oben genannten grundsätzlichen Kritikpunkten jedoch klar abgelehnt.
- Meierskappel ist nicht eine Agglomerationsgürtelgemeinde der Agglomeration Zug, sondern eher eine mehrfach orientierte Gemeinde. Deshalb und auch aufgrund der oben erwähnten grundsätzlichen Kritikpunkte – gemäss KRP LU 2015 ist Meierskappel eine L3- und keine A-Gemeinde – erachten wir eine Zuteilung von Meierskappel zur Agglomeration Zug als sehr unzweckmässig und können die uns bekannte diesbezüglich sehr kritische Haltung des Kantons Zug nachvollziehen und unterstützen.

- Wikon hingegen ist gemäss KRP LU 2015 eine A-Gemeinde und gehört zum Regionalen Entwicklungsträger Zofingenregio, ein Einbezug in die Agglomeration Olten-Zofingen erachten wir als zweckmässig.
- Dass Sursee zusammen mit Oberkirch und Schenkon im Vorschlag der ARE-Arbeitsgruppe nur als „Kerngemeinde ausserhalb Agglomeration“ und im vorliegenden Verordnungsvorschlag gar nicht als BeSA-Perimeter vorgeschlagen wird, ist für uns nicht nachvollziehbar. Schon seit dem kantonalen Richtplan 2009 und bestätigt im KRP LU 2015 wird Sursee als Regionalzentrum mit Agglomerationspotenzial und als kantonales Nebenzentrum zu Luzern bezeichnet (Z2-Gemeinde), Oberkirch und Schenkon sind Z3-Gemeinden (urbane Gemeinden an Zentrum). Die bisherige und vor allem auch künftige starke Verkehrs- und Siedlungsentwicklung (nach innen) führt dazu, dass eine bestmögliche Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit einem neuen Agglomerationsprogramm Sursee optimal unterstützt werden kann. Der Regionale Entwicklungsträger Sursee-Mittelland und die Gemeinden von SurseePlus (potenzielle Agglomerationsgemeinden) haben deshalb in Abstimmung mit uns wiederholt beantragt, Sursee und angrenzende Gemeinden künftig als Agglomerationsgemeinden zu definieren.

Anträge:

Aus diesen Gründen beantragen wir für die Verordnungs- und insbesondere die BeSA-Weiterbearbeitung

- den Perimeter der Agglomeration Luzern nicht grossflächig, sondern lediglich um die Gemeinden Inwil und allenfalls Malters zu erweitern,
- die Gemeinde Meierskappel nicht der Agglomeration Zug zuzuteilen und
- für Sursee und die angrenzenden Gemeinden, insbesondere Oberkirch und Schenkon, eine neue Agglomeration bzw. einen BeSA-Perimeter zu definieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat